

Dipl.-Ing. Jürgen Bialek: zusätzliche Information zu Seminaren der Reihe „**integrated safety & compliance**“

Anwendungs- und Übergangsfristen der Richtlinie (EU) 2024/1689

Am 05.07.2024 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

RICHTLINIE (EU) 2024/1760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Juni 2024

über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859

Die Anforderungen sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten umzusetzen. Diese Termine habe ich Ihnen hier nachstehend aufgelistet.

MIT ÄNDERUNG DURCH RICHTLINIE (EU) 2025/794

Alle hier gegebenen Informationen wurden sorgfältig und nach bestem Wissen zusammengestellt und dienen Ihrer Information. Dennoch müssen die Angaben unverbindlich bleiben. Einzig und allein die verantwortlichen Wirtschaftsakteure tragen die Verantwortung für die Umsetzung relevanter Rechtsakte anhand der verbindlichen Texte der europäischen Gesetzgebung. Sollten Sie Fehler in der nachfolgenden Aufstellung festgestellt haben, bin ich Ihnen für einen Hinweis dankbar.

Für Beratungen im Zusammenhang mit zu den erfüllenden Rechtsvorschriften, wenn ein Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, im Allgemeinen und bei der Ausführung von EU-Konformitätsverfahren und Risikobeurteilungen für Maschinen im Speziellen, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung: bialek@bialek-ing.de

Generelle Termine zum Inkrafttreten und Geltungsbeginn [Art. 37 und 38]

Inkrafttreten der Richtlinie	26. Juli 2024
Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie	bis 26.07.2027

Anwendungsbeginn der Maßnahmen der Richtlinie

Unternehmen, gegründet nach Rechtsvorschriften	Nettoumsatz *) **) in EUR	Zahl der Beschäftigten im Durchschnitt *)	Anwendungsbeginn der Maßnahmen	Pflichten zur Kommunikation nach Artikel 16 ***)
der Mitgliedstaaten	900 000 000	3000	26. Juli 2028	1. Januar 2029
von Drittstaaten	900 000 000	nicht relevant	26. Juli 2028	1. Januar 2029
der Mitgliedstaaten	450 000 000	1000	26. Juli 2029	1. Januar 2030
von Drittstaaten	450 000 000	nicht relevant	26. Juli 2029	1. Januar 2030

*) = jeweils im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem Anwendungsbeginn der Maßnahmen
Beide Anforderungen gelten kumulativ.

**) = weltweiter Nettoumsatz für Unternehmen, die nach Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gegründet wurden bzw.
Nettoumsatz in der Union für Unternehmen, die nach Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden.
Beachte hierzu die detaillierten Anforderungen des Artikels 2

***) = Anwendungsbeginn für Geschäftsjahre, die am oder nach dem hier genannten Termin beginnen
Bis 31. März 2027 wird ein delegierter Rechtsakt zu Inhalten und Kriterien für die Berichterstattung erlassen.

Ausnahmen bestehen für Unternehmen die der Berichtspflicht der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen.